



schriftliche Antwort zur Anfrage-Nr. VII-EF-08267-AW-01

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Ausweisung von Einzelbäumen als Naturdenkmale

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher
Sitzungstermin

15.03.2023

Zuständigkeit

schriftliche
Beantwortung

Sachverhalt

Frage 1:

Wie viele Bäume/Alleen/ Baumgruppen wurden als Naturdenkmale in den letzten fünf Jahren ausgewiesen?

Antwort:

In den letzten 5 Jahren konnten keine Naturdenkmale neu ausgewiesen werden. Insbesondere durch die zwei aufeinanderfolgenden extremen Trockenjahre 2018/2019 erlitten viele Baum-Naturdenkmale (Trocken-)Schäden, weshalb der Fokus auf die Gewährleistung von Verkehrssicherheit gelegt werden musste. So waren im Jahr 2021 an 121 Baum-Naturdenkmalen mit 604 Einzelbäumen insgesamt 344 Verkehrssicherungs- bzw. Pflegemaßnahmen umzusetzen; im Jahr 2022 an 118 Baum-Naturdenkmalen mit 595 Einzelbäumen immerhin noch 70 Verkehrssicherungs- bzw. Pflegemaßnahmen.

Frage 2:

Woher stammen die Empfehlungen/Anträge zur Ausweisung von Naturdenkmalen, prüfen die Mitarbeiter*innen der Behörde proaktiv vor Ort selbst oder stellen Bürger*innen kostenpflichtige Anträge?

Antwort:

Die Empfehlungen für neue Naturdenkmale stammen von Naturschutzvereinen wie dem NABU, von Privatpersonen oder aus dem Bereich der Stadtverwaltung. In dem Kontext ist klarzustellen, dass weder im SächsNatSchG noch im BNatSchG ein subjektiv-öffentliches „Antragsrecht“ vorgesehen ist, wonach Dritte (wie z. B. der NABU) die Ausweisung von (Baum-)Naturdenkmalen rechtlich geltend machen können. Die Neuausweisung von Naturdenkmalen steht im alleinigen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde.

Fachliche Anregungen von Dritten wie dem NABU werden durch die untere Naturschutzbehörde im Rahmen der personellen Kapazitäten geprüft. Derartige Anregungen sind selbstverständlich nicht kostenpflichtig.

Dem NABU Leipzig wurde – nachdem bei der unteren Naturschutzbehörde explizit „Anträge“ auf Ausweisung von Naturdenkmälern gestellt wurden mitgeteilt, dass die „Anträge“ als „Anregung“ gewertet werden. Es wurde um Hinweis gebeten für den Fall, dass der gestellte „Antrag“ tatsächlich als förmlicher, rechtsmittelfähiger Antrag gemeint war. Nur für den Fall wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde eine kostenpflichtige Ablehnung in Aussicht gestellt (aus rein formellen Gründen mangels eines subjektiv öffentlichen Antragsrechts des NABU).

Frage 3:

Hat die Stadtverwaltung die Mehrung von Naturdenkmälern zum Ziel und wenn ja, wie?

Antwort:

Aktuell erfolgt eine Fokussierung auf die Neuausweisung eines neuen Naturschutzgebietes (NSG „Bläulingswiesen und Vorholz bei Holzhausen“) sowie die Erweiterung und Rechtsanpassung eines bereits bestehenden Schutzgebietes (LSG „Nördliche Rietzsche“) im Rahmen des behördlichen Ermessensspielraumes. Für die Neuausweisung weiterer Naturdenkmäle müssten diese zeitintensiven Verfahren hintenangestellt werden.